

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Mitterteich vom 06.07.1979

zuletzt geändert am 29.12.2015

(nicht amtliche Fassung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Mitterteich folgende Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mitterteich.

§ 1

Gebührenerhebung

- 1) Die Stadt Mitterteich erhebt für die Benutzung der Straßenreinigung Gebühren.
- 2) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Straßenreinigungsgebühren ist der zum Anschluss an die städt. Straßenreinigungsanstalt und zu ihrer Benutzung berechtigte und verpflichtete Grundstückseigentümer (vgl. §§ 3, 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mitterteich). Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- 2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner; dasselbe gilt für mehrere Erbbauberechtigte oder mehrere Nießbraucher.
- 3) Inhaber von Eigentumswohnungen haften in Ansehung des gemeinschaftlichen Eigentums nach dem im Grundbuch eingetragenen Verhältnis der Miteigentumsanteile. Die Stadt Mitterteich ist berechtigt, die Straßenreinigungsgebühr insgesamt bei dem bestellten Verwalter einzuziehen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge eines Grundstücks, für das eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigung besteht (vgl. § 3 der Satzung über die Straßenreinigung).
- 2) Bei der Berechnung der Gebühr wird die Straßenfrontlänge unter 50 cm abgerundet, ab 50 cm aufgerundet.
- 3) Als die Frontlänge gelten bei Eckgrundstücken die geraden Verbindungslinien vom Schnittpunkt der beiden Straßenachsen bis zum Schnittpunkt der Senkrechten von der Straßenachse auf den Grundstückseckpunkt an der Straßenfront.

- 4) Die Straßenfrontlänge, die der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird, beträgt mindestens 2 m.
- 5) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Satzung ergeben, kann von der Stadt auf Antrag im Einzelfall eine angemessene Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 4

Gebührensatz

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt im Kalenderjahr für jeden laufenden Meter, mit dem ein Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, 1,10 €.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenzahlungspflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht erlischt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Gebührenhöhe bei Änderung der Bemessungsgrundlagen und wenn Straßen neu in das Anschlussgebiet aufgenommen werden.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterlieger

Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so wird die Straßenfrontlänge gemäß der getroffenen Vereinbarung unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt. Besteht keine Vereinbarung, so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes zu gleichen Teilen unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt. Die hierbei auf jeden Anlieger entfallende Teillänge ist für die Berechnung seiner Gebühr maßgebend.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden vierteljährlich erhoben.
- 2) Die Höhe der von den einzelnen Verpflichteten zu entrichtenden Gebühren wird durch Bescheid festgesetzt.

§8

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, insbesondere einen Wechsel im Eigentum oder in der Nutzungsberechtigung, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Mitterteich,

Roland Grillmeier

1. Bürgermeister